Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme
gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Stoff Nr.	Abfallbezeichnung	Vermeidung statt Beseitigung [1]	Verwertung statt Beseitigung [1]	Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei Beseitigung [2]	Begründung auf Blatt Nr.

Bemerkungen:

[1] T – technisch nicht möglich (es gibt kein praktisch geeignetes Verfahren)
Ö – ökonomisch nicht nutzbar (Hauptprodukt der Anlage wird zu teuer)
U – unzumutbar aus sonstigen Gründen (z.B. Sicherheitsrisiken, Patentprobleme, unverhältnismäßige Verfahrensänderung)
S – nicht schadlos (nicht vertretbare Umweltbelastungen)

[2] K – keine erhebliche Beanspruchung von Beseitigungskapazitäten (z.B. Verbrennung)
G – keine erhebliche Belastung der Gewässer